

**DER LANDRAT**

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Land NRW  
Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
NRW

**3. Änderung des Landesentwicklungsplans des Landes Nordrhein-Westfalen**

**hier: Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen (gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW) vom 10.03.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

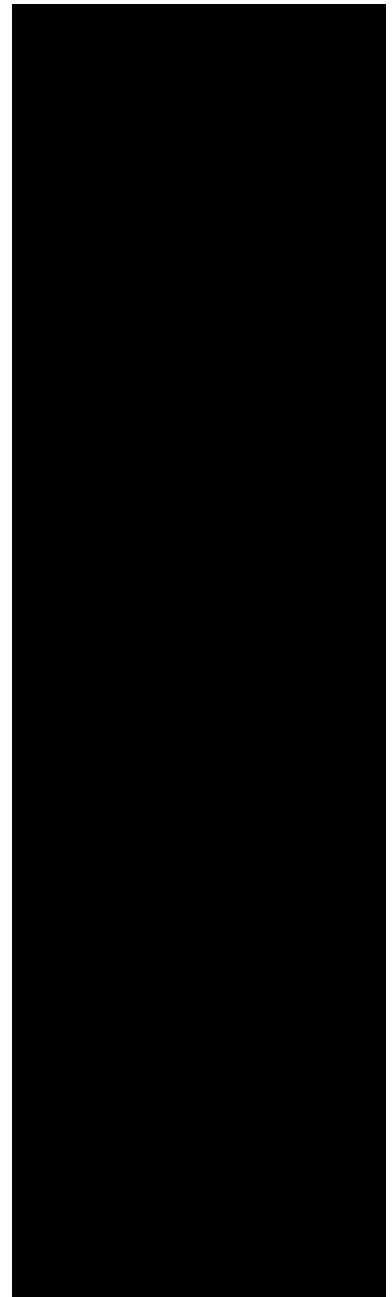
der Kreis Recklinghausen ist im Rahmen der 2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans dazu aufgerufen zu den Änderungen die im Vergleich zur 1. Beteiligung eingearbeitet wurden Stellung zu nehmen. Hierzu hat sich der Kreis Recklinghausen – so wie auch im Rahmen der ersten Beteiligungsphase – bei der Erstellung der vorliegenden Stellungnahme mit den Städten des Kreises ausgetauscht. Zum einen hat der Kreis seine Anliegen und Belange mit den Städten erörtert. Zum anderen haben die Städte ihre Anliegen und Positionen an den Kreis übermittelt.

Der Kreis Recklinghausen versendet diese Stellungnahme vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung. Der Beschluss über diese Stellungnahme steht am 15.06.2026 auf der Tagesordnung des Kreistages.

**Allgemeines**

Der Kreis Recklinghausen begrüßt die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen in vielen Punkten ausdrücklich. Die Anpassungen schaffen an zentralen Stellen mehr Klarheit, Raum für kommunale Bedarfe und zugleich eine bessere Verankerung gesamtgesellschaftlicher Ziele wie Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltige Mobilität.

Der Stellungnahme des Kreises im Rahmen der ersten Beteiligung wurde in vielen Punkten gefolgt. Seitens des Kreises wurde die Wiederaufnahme der Änderungen zu den Zielen 2.3 und 2.4 ausdrücklich befürwortet. Die Ausnahmetatbestände sowie die erweiterten Entwicklungsperspektiven für kleine Ortsteile im Freiraum bieten eine ausgewogene Erweiterung der



planerischen Handlungsoptionen und damit den städtischen Herausforderungen angemessene Perspektiven für die Siedlungsentwicklung. Zentrales Anliegen des Kreises ist es daher, dass das Verfahren zur 3. Änderung des LEPs zügig zur Beschlussfassung gebracht werden kann, sodass insbesondere die Ziele 2.3 und 2.4 Rechtskraft erlangen.

Insgesamt hält der Kreis Recklinghausen den gewählten Beteiligungszeitraum von vier Wochen über die Osterferien für unglücklich gewählt. Dies erschwert eine kreisweite Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und eine Abstimmung mit der Kreispolitik.

Zu den übrigen Zielen und Grundsätzen nimmt der Kreis Recklinghausen folgendermaßen Stellung:

### **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

**Ergänzung des Ziels dahingehend, dass zukünftig Brachflächen nicht mehr auf noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächenreserven angerechnet werden. Und im Rahmen der 2. Beteiligung Erweiterung der Zielvorgaben dahingehend, dass Inanspruchnahmen auf solchen Flächen nicht zu neuen Bedarfen führen können.**

In der bisherigen Umsetzung von Ziel 6.1-1 sind bei neu entstehenden Brachflächen in Kommunen, die bereits bedarfsgerecht Siedlungsflächen ausgewiesen haben, unter Umständen Rücknahmen von noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsflächenreserven erforderlich. Mit der Änderung von Ziel 6.1-1 sind künftig Brachflächen nicht mehr auf den Siedlungsflächenbedarf anzurechnen. Hiermit wird laut Begründung das Ziel verfolgt, dass insbesondere in den Kommunen, die über viele Brachflächen verfügen bzw. in denen Brachflächen neu entstehen, auch weiterhin in ausreichendem Maße andere Siedlungsflächen zur Verfügung stehen, um ihre städtebauliche Entwicklung vorantreiben zu können. Zudem soll so ein flexibler Umgang mit den Bedarfen ermöglicht werden, wenn z.B. bei der Brachflächenentwicklung Hemmnisse auftreten.

Die Intention dieser Regelung kann grundsätzlich nachvollzogen werden. In den Städten des Kreises Recklinghausen variieren der Anteil an Siedlungsbrachen sowie die hiermit verbundenen Herausforderungen -bspw. im Hinblick auf Flächenverfügbarkeit, Altlastenproblematik, etc.- stark. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern und in welchem Maße die kreisangehörigen Kommunen von dieser Regelung tatsächlich profitieren können.

Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde nun klargestellt, dass hierbei nur neu entstehende Brachflächen gemeint sind und die bestehenden Brachflächen nicht unter diese Regelung fallen werden. Diese Klarstellung ist zu begrüßen. Dennoch ergeben sich durch die neue Regelung der Nicht-Anrechnung von Brachflächen weiterhin offene Fragen zur Systematik der Bedarfsberechnung und Verortung von ASB – und GIB – Bereichen. Die Neuregelungen sind mit der bisherigen Logik nicht ohne weiteres vereinbar und dessen Auswirkungen erscheinen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Die Nicht-Anrechnung von Brachflächen führt im Umkehrschluss nämlich auch dazu, dass die Entwicklung von Brachflächen, anders als die Entwicklung von Flächen im Freiraum, nicht zu steigenden Bedarfen in der Zukunft führt. Aus der Perspektive der Bedarfsberechnung sinkt also der Anreiz, Brachflächen zu entwickeln.

Insgesamt wird das System der Bedarfsberechnung durch eine weitere Unterscheidung zwischen Brachflächen vor Rechtskraft der 3. Änderung des LEPs und Brachflächen nach Rechtskraft der 3. Änderung des LEPs weiter verkompliziert. Auf diese bestehenden Unklarheiten und Verkomplizierungen weist die Städtereion Ruhr in ihrer Stellungnahme hin. Auch viele Städte des Kreises Recklinghausen sehen die Neuregelung zumindest in der Gesamtsystematik kritisch. Der Kreis Recklinghausen regt daher an, die Änderungen bzgl. des Ziels 6.1-1 aus dem

Sammeländerungsverfahren der 3. Änderungen herauszunehmen und im Rahmen eines gesonderten Verfahrens mögliche Lösungen unter Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie der Regionalplanungsbehörden zu erarbeiten.

### **Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst**

**Einführung eines neuen Grundsatzes für neue Gewerbe- und Industrieflächen, die isoliert im Freiraum liegen und eine besondere Lagegunst z.B. aufgrund guter verkehrlicher Anbindung haben, bei den im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens in atypischen Einzelfällen von dem Ziel 6.3-3 „Anschluss an den Siedlungsbereich“ abgewichen werden kann.**

Das Ziel 6.3-3 definiert die Grundregel, dass Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar angrenzend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. In diesem Ziel sind darüber hinaus Ausnahmen definiert, unter welchen Bedingungen von dieser Grundregel abgewichen werden kann. Das Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 16 Landesplanungsgesetz NRW) ist ein raumordnungsrechtliches Ausnahmeinstrument, das in atypischen Einzelfällen erlaubt, von verbindlichen Zielen der Raumordnung also z.B. von Festlegungen aus dem Regionalplan oder von einem Ziel aus dem LEP abzuweichen.

Mit dem neuen Grundsatz 6.3-6 wird der Anwendungsbereich des Zielabweichungsverfahrens für das Ziel 6-3-3 für atypische isoliert im Freiraum liegenden gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst ausdrücklich eröffnet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass unter folgenden Voraussetzungen eine Zielabweichung für regelmäßig vertretbar eingestuft wird: besondere Lagegunst und Bedeutung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung. Eine besondere Lagegunst ergibt sich gemäß der Erläuterung insbesondere durch eine gute verkehrliche Anbindung die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen. Dabei sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden.

Aus Sicht des Kreises Recklinghausen ist die Einführung dieses neuen Grundsatzes zu begrüßen. Es ermöglicht eine flexiblere Lösungsfindung für atypische Einzelfälle, die derzeit nicht unter die bestehenden Ausnahmen des Ziels 6.3-3 fallen, sich aber dennoch für eine gewerbliche Nutzung eignen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens kann weiter sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen vermieden werden können und die Belange von Natur und Landschaft einfließen. Ferner begrüßt der Kreis Recklinghausen diesen neuen Grundsatz an das Ziel 6.1-1 und damit an die Bedarfsberechnung zu koppeln, sodass eine über die Bedarfe gehende Anwendung des Instruments vermieden wird. Dies trägt insgesamt den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung. Außerdem eröffnet dieser neue Grundsatz die Möglichkeit, auf die noch nicht absehbaren Folgen des Strukturwandels flexibler reagieren zu können und die regionale Wirtschaft zu stärken.

Für die Handhabung in der Praxis bleibt jedoch fraglich, wie dieser Grundsatz das abschließend abgewogene Ziel zum Siedlungsanschluss gemäß Ziel 6.3-3 beeinflussen kann.

## **Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben – Sonderregelungen für den newPark Datteln/Waltrop**

**Ergänzung des Ziels und damit die Schaffung der Möglichkeit, für den Standort newPark in Datteln/Waltrop die Nutzung eines Vorhabenverbundes in Kombination mit einem großen Energiepark bis max. zur Hälfte der Standortgröße zu realisieren und durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt.**

Im Vorlauf zur 3. LEP-Änderung wurden die vier Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben im Hinblick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Herausforderungen der Transformation der Wirtschaft auf ihre Eignung hin überprüft. Im Ergebnis wurden alle vier LEP-Standorte beibehalten, teilweise allerdings mit Aufnahme von Modifikationen und Konkretisierungen bezüglich der möglichen Inanspruchnahmen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass durch die Beibehaltung der LEP-Standorte die Position des newParks als einen der zentralen Standorte für großflächige Industrieansiedlungen in Nordrhein-Westfalen gestärkt wird. Der Erhalt der Festlegung von rund 330 Hektar für landesbedeutsame Großvorhaben ist ein starkes Signal für unsere Region und zeigt, dass das Land NRW den newPark weiterhin als strategisch relevant einstuft. Diese Entscheidung schafft die notwendige Planungssicherheit, um die Entwicklung des Areals mit klarer Perspektive weiter voranzutreiben.

Im Rahmen der 1. Beteiligung zur 3. Änderung des LEP wurde die Möglichkeit geschaffen, 165 Hektar – also 50 % der Fläche – für einen Energiepark zu nutzen. Ergänzend dazu wurde nun im Rahmen der 2. Beteiligung der Wortlaut „und durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt“ ergänzt. Hierzu ist Folgendes anzumerken. Die Förderung regenerativer Energien ist zweifellos ein zukunftsweisendes Anliegen. Die Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung wird zweifelsohne anerkannt. Gleichwohl liegt der Mehrwert des newParks vor allem in seiner Funktion als industrieller Beschäftigungsstandort. Die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Industrie bleibt ein zentrales Ziel des newPark-Entwicklungskonzepts und ist essenziell für nachhaltiges Wachstum sowie die Stärkung der Region. Die Nachfrage nach großflächigen, gut erschlossenen Industrieflächen ist ungebrochen hoch. Insbesondere im Bereich hochtechnologischer Unternehmen werden daher große Chancen gesehen, die Region zukunftsfähig aufzustellen. Der Kreis Recklinghausen wird daher auch weiterhin den Fokus auf der Vermarktung des Standorts für industrielle Ansiedlungen legen – zum Nutzen der regionalen Wirtschaft und zur Stärkung des Arbeitsmarktes.

Sofern zukünftig das Interesse bestehen wird, Teile der Fläche als Energiepark nutzen zu wollen, schränken die im Rahmen der 2. Beteiligung ergänzend eingebrachten Regelungen die Entwicklungsmöglichkeiten deutlich ein. Ein Energiepark zeichnet sich neben der Stromgewinnung durch erneuerbare Energien und einem Netzanschluss mittels eines Umspannwerks auch durch die Speicherung von Energie aus. Dies ist insbesondere mittels netzdienlicher Batterie(groß)speicher und mittels Elektrolyseure zur Produktion von Wasserstoff möglich. Auch Rechenzentren werden immer häufiger in Energieparks integriert. Eine potenziell im newPark liegender Energiepark könnte insbesondere auch für die im newPark potenziell ansässigen Unternehmen genutzt werden. In der Gesamtschau könnte sich so ein zukunftssträchtiger und nachhaltiger Industriestandort entwickelt werden. Zur Speicherung der Energie z.B. mittels Batteriegroßspeicher müssten dann weitere Industrie- und Gewerbeflächen des newParks oder alternativ der Außenbereich genutzt werden. Insofern regt der Kreis Recklinghausen an, den im Rahmen der vorliegenden Beteiligung eingearbeiteten Zusatz bzgl. Windenergieanlagen und Agri-PV wieder zu streichen.

## **Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien**

Unter neuen Kraftwerken sind im Wesentlichen Wasserstoffkraftwerke (H<sub>2</sub>) oder H<sub>2</sub>-ready-Kraftwerke zu verstehen. Weitergehend sind perspektivisch auch Kraftwerke auf der Basis von Wasserstoffderivaten zu erwarten. Die Errichtung dieser neuen Kraftwerke bedingt einen entsprechenden Anschluss sowohl an das Stromübertragungsnetz als auch an eine Infrastruktur von Gas bzw. Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten. In Bezug auf den Einsatz von Wasserstoff und seinen Derivaten (u.a. Ammoniak, Methanol, LOHC) sind bei letztgenannten die erforderlichen chemischen Anlagen zur stofflichen Umformung (sog. Cracker) planerisch zu berücksichtigen. Kraftwerke verfügen in der Regel über einen Hafen mit Anschluss an das europäische Binnenwasserstraßennetz. Diese Anbindung ermöglicht den Import von Derivaten sofern eine Anbindung an das Fernleitungsgebundene Wasserstoffkernnetz nicht möglich ist. Zudem weisen die Vorhaben einen erheblichen Flächenbedarf auf.

